

Notbekanntmachung

**zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO
vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538)**

- Unterschreitung der Inzidenz von 50 -

vom 1. Juni 2021

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:**

am 27. Mai 2021:	45,1	
am 28. Mai 2021:	42,2	
am 29. Mai 2021:	41,8	
am 30. Mai 2021:	34,3	(Sonntag - kein Werktag)
am 31. Mai 2021:	33,9	
am 01. Juni 2021:	37,6	

Damit hat im Landkreis Meißen am 1. Juni 2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschritten.

- 2. Ab dem 3. Juni 2021 treten im Landkreis Meißen folgende erleichternde Maßnahmen gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Kraft:**
 - a) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum gemäß § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sind in Verbindung mit Abs. 2 mit bis zu 10 Personen gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.**
 - b) Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich für Besucherinnen und Besucher ist mit Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.**
 - c) Übernachtungsangebote sind nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.**
 - d) An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen bis zu 50 Personen teilnehmen. Bei mehr als 10 Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen.**

- e) Die Ausübung von Kontaktsport ist auch auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen zulässig. Voraussetzung ist die Vorlage eines tagesaktuellen Tests und eine Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO. Auch Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.
- f) Sportveranstaltungen mit Publikum sind unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO zulässig.
- g) Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO ist der Regelbetrieb in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe zulässig.
- h) Für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der
- Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
 - Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
 - Oberschulen,
 - Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
 - Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im
 - Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im
 - Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten
 - Abschlussprüfung teilnehmen),
 - Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe und solche der Gesundheitsfachberufe),
 - Fachschulen,
 - Fachoberschulen,
 - Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
 - Abendoberschulen,
 - Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) sowie
 - Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)
- findet die Präsenzbeschulung in allen Fächern statt.
- i) Soweit für Schulen nicht Nummer 2 g und 2 h gilt, ist die zeitgleiche Präsenzbeschulung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Schülerinnen und Schüler zulässig.

Begründung:

Die SächsCoronaSchVO sieht bei Unterschreitung des Schwellenwerts der Sieben-Tage Inzidenz von 50 in den §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 3, 16 Abs. 4, 19 Abs. 4 und 5 und 23 Abs. 3a Erleichterungen von den Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vor.

Ein Schwellenwert gilt gemäß § 3 Abs. 4 SächsCoronaSchVO als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz ist die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO ab dem übernächsten Tag.

Der Landkreis gibt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO unverzüglich nach der Veröffentlichung des Inzidenzwerts durch das RKI den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

Aufgrund der Nicht-Berücksichtigung des Sonntags am 30. Mai wurde der Schwellenwert für die Feststellungen unter 1. am 1. Juni 2021 unterschritten. Die Erleichterungen nach Nr. 2 treten am übernächsten Tag, also am 3. Juni 2021 in Kraft.

Die unter Nr. 2. benannten erleichternden Maßnahmen werden wie folgt begründet:

Zu a):

Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen nach dieser Regelung abweichend von den Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO zehn Personen zusammenkommen. Abs. 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO gilt entsprechend.

Zu b):

Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist nach dieser Regelung die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Zu c):

Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind nach dieser Regelung Übernachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.

Zu d):

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 4 SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen nach dieser Regelung abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 an Beerdigungen und Eheschließungen bis zu 50 Personen teilnehmen. Die Testpflicht bleibt unberührt und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Zu e)

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 4 SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist nach dieser Regelung die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Zu f):

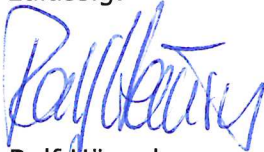
Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 5 SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind nach dieser Regelung Sportveranstaltungen mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 6 und 7 SächsCoronaSchVO zulässig.

Zu g), h), i):

Rechtsgrundlage ist § 23 Abs. 3a SächsCoronaSchVO. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist nach dieser Regelung

- abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO Regelbetrieb in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe,
- abweichend von § 23 Abs. 2 SächsCoronaSchVO in den Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der in den Abs. 2 Nr. 1 bis 12 benannten Schulen und Einrichtungen die Präsenzbeschulung in allen Fächern und
- abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO die zeitgleiche Präsenzbeschulung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Schülerinnen und Schüler

zulässig.



Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis:

Zum 31.05.2021 trat die neue SächsCoronaSchVO vom 26.05.2021 in Kraft. Diese enthält im Vergleich zur vorherigen Verordnung u. a. weitere Erleichterungen, die nicht von der Unterschreitung des Inzidenzschwellenwertes von 50 abhängen und daher in dieser Bekanntmachung auch nicht benannt werden.

Weiterführende Informationen enthält die Homepage des Landkreises Meißen www.kreis-meissen.de unter „Corona“ sowie des Freistaates Sachsen www.corona.sachsen.de. U. a. ist auf der Seite des Freistaates unter „Bekanntmachungen“ eine Übersicht über die in Abhängigkeit von den jeweiligen Inzidenzwerten geltenden Corona-Schutzmaßnahmen finden.